

## Voraussetzungen zur Förderung

- Die Sicherstellung der Finanzierung des Bauvorhabens obliegt dem Eigentümer.
- Gefördert werden nur Maßnahmen, welche vor Antragstellung noch nicht begonnen wurden.
- Beantragung des Rückbaus und ggfls. Neubaus bei der Stadt Albstadt.
- Prüfung der Antragsunterlagen bzw. der Maßnahme durch das Baudezernat, Stabstelle Sanierung.
- Nach Ausstellen des Zuwendungsbescheides durch die Stadt Albstadt können Sie mit Ihren Baumaßnahmen beginnen.
- Bei Beantragung und Bewilligung von Fördermitteln für einen Rückbau mit anschließendem Neubau, verpflichten Sie sich zum Beginn des Neubaus innerhalb von 3 Jahren sowie Fertigstellung des Neubaus innerhalb von 5 Jahren nach Auszahlung des Zuschusses.

## Information und Beratung

Der Antrag auf Förderung der Maßnahme ersetzt nicht den üblichen Bauantrag, die Genehmigung der Maßnahme oder den Antrag auf denkmalschutzrechtliche Erlaubnis.

Wir möchten Sie als Eigentümer bitten, sich im Bedarfsfall aktiv an dem Förderprogramm zu beteiligen. Bitte nehmen Sie mit uns Kontakt auf und teilen uns Ihre Fragen und Anregungen in Ihrem speziellen Fall, aber auch im Allgemeinen mit.

ALB  
STADT  
.DE

Förderinformationen für Eigentümer



## Abbruchförderprogramm „Freiräume schaffen“



### Herausgeber und weitere Informationen

Den Antrag auf Förderung sowie Informationen zum Abbruchförderprogramm erhalten Sie bei der

Stadtverwaltung Albstadt  
Baudezernat, Stabstelle Sanierung  
Am Markt 2  
72461 Albstadt  
Tel.: 07432 - 1603101  
Fax: 07432 - 1603007  
sanierung@albstadt.de

Weitere Informationen unter  
[www.albstadt.de](http://www.albstadt.de)

ALB  
STADT  
mitgestalten!

ALB  
STADT  
mitgestalten!



Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

die Rahmenbedingungen der Stadt- und Siedlungsentwicklung haben sich verändert. Gründe dafür sind der demographische Wandel, der wirtschaftliche Wandel sowie das politische Ziel den Flächenverbrauch zu reduzieren.

Mit dem vorliegenden Förderprogramm verfolgt die Stadt Albstadt die Strategie durch die Nutzung von innerörtlichen Potentialen den zukünftigen Flächenbedarf weitestgehend zu decken und die Ausweisung von Flächen auf der „Grünen Wiese“ zu begrenzen.

Die Reaktivierung brach gefallener Flächen und Gebäude im Innenbereich ist daher sowohl aus Gründen des Freiraumschutzes als auch aus ökologischer, ökonomischer und stadtgestalterischer Hinsicht erforderlich.

Zur Erreichung dieser Ziele werden Rückbaumaßnahmen als vorbereitende Maßnahmen gefördert.



## Förderfähige Vorhaben

Gefördert werden Vorhaben in allen Stadtteilen der Stadt Albstadt unter Beachtung von bauordnungs- und planungsrechtlichen Bestimmungen. Förderberechtigt sind natürliche Personen, juristische Personen, Personengesellschaften und Personengemeinschaften. Förderbegünstigt sind jeweils die Eigentümer des Grundstücks, auf dem das zur Förderung beantragte Vorhaben durchgeführt werden soll.

Der Abbruch von Nebenanlagen und Garagen wird nicht gefördert. Die Errichtung einer Garage, Carport oder Nebenanlage zählt nicht als Neubau. Die förderfähigen Kosten errechnen sich aus den Abbruchkosten inklusive aller Nebenkosten die in unmittelbaren Zusammenhang mit dem Abbruch stehen.

Gefördert wird der Abbruch von sanierungsbedürftigen Gebäuden aller Art im Geltungsbereich von Bebauungsplänen bzw. im Bereich bebauter Ortsteile nach § 34 BauGB nach Prüfung durch die Stadt Albstadt. Von einer Förderung ausgeschlossen sind Gebäude die im Geltungsbereich eines Sanierungsgebietes liegen. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

Bei einer anschließenden Neubebauung des reaktivierten Grundstücks erhöht sich der Fördersatz entsprechend der nachstehend abgebildeten Tabelle.

## Wie hoch sind die Zuschüsse?

Fördersätze			
Gebäudegröße - Bruttorauminhalt in m <sup>3</sup>	Fördersatz mit anschließendem Neubau	Fördersatz ohne anschließendem Neubau	Maximaler Förderbetrag
< = 1.000	40%	30%	10.000 EUR
< = 5.000	35%	25%	30.000 EUR
> = 5.000	30%	20%	50.000 EUR